

@ kamiphotos – stock.adobe.com

GOZ aktuell

Endodontie

In der Serie „GOZ aktuell" veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Nach Informationen der Deutschen Gesellschaft für Endodontologie und zahnärztliche Traumatologie (DGZMK) werden jedes Jahr in Deutschland mehr als sieben Millionen Wurzelkanalbehandlungen durchgeführt. Ohne Zweifel zählen endodontische Behandlungen zu den größten Herausforderungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte. Insbesondere schwer zugängliche Wurzelkanalsysteme oder ungewöhnliche anatomische Gegebenheiten erfordern ein hohes Maß an Fachexpertise und Präzision.

Trotz des Einsatzes modernster Behandlungstechniken und hochwertiger Materialien gilt die Wurzelkanalbehandlung als eine der komplexesten Disziplinen innerhalb der Zahnmedizin. Wissenschaftliche Studien bestätigen, dass bei fachgerechter Durchführung die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Wurzelbehandlung bei über 90 Prozent liegt. Das Behandlungsspektrum der Endodontie umfasst eine Vielzahl von Leistungen, die leider nur unzureichend in der Gebührenordnung für Zahnärzte abgebildet werden. Dies bedeutet, dass eine angemessene Honorierung lediglich unter Anwendung von Analogleistungen erfolgen kann. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer informiert in diesem Artikel über originäre und analoge Leistungen, die während einer endodontischen Behandlung anfallen können.

GOZ 2350

Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren

- Die Leistung beinhaltet die Entfernung der gesamten vitalen Kronenpulpa und die dauerhafte medikamentöse Abdeckung der freigelegten Wurzelpulpa am Wurzelkanaleingang von Milchzähnen oder bleibenden Zähnen.
- Die Leistung wird pro Zahn berechnet.
- Der provisorische Verschluss ist nicht Leistungsinhalt und wird mit GOZ 2020 berechnet.
- Wird der Zahn in derselben Sitzung mit einer Füllung versorgt, kann eine Leistung nach GOZ 2050 ff. zusätzlich berechnet werden.
- Die Mortalamputation an einem bleibenden Zahn ist analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechenbar.
- Bei einer bereits avitalen Pulpa ist die Leistung nicht berechnungsfähig.
- Wenn in gleicher Sitzung eine Wurzelkanalaufbereitung (GOZ 2410) erfolgt, kann die Leistung nicht berechnet werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Devitalisierung

In der bis zum 31. Dezember 2011 gültigen GOZ war die gezielte Abtötung des Pulpengewebes unter der Gebührenposition 237 GOZ beschrieben. In das aktuelle Leistungsverzeichnis der GOZ wurde die Leistung nicht aufgenommen, da sie allgemein als obsolet gilt.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Präendodontischer Aufbau

Ist die Zahnkrone großflächig zerstört, gestaltet es sich schwierig, weitergehende Kontaminationen zu reduzieren oder den Restzahn über mehrere Behandlungssitzungen hinweg stabil zu halten.
In diesem Fall ist die Anfertigung eines präendodontischen Aufbaus mittels Komposite erforderlich. Präendodontische Aufbauten sind je medizinisch notwendigem Aufbau berechenbar. Sie ersetzen nicht den möglicherweise nach der Wurzelkanalbehandlung folgenden präprothetischen Kronenaufbau.

GOZ 2040

Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

- Für die Berechnung dieser Leistung ist die Ausdehnung des gelegten Spanngummis entscheidend, nicht die Anzahl oder Lage der zu behandelnden Zähne.
- Wenn die Behandlungsumstände ein mehrfaches Anlegen erfordern, kann die Gebühr auch mehrfach berechnet werden (zum Beispiel vor und nach einer Röntgenaufnahme).
- Materialkosten können nicht separat berechnet werden.

GOZ 2360

Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal

- Die Leistung kann auch bei Milchzähnen erbracht werden.
- Die Gebühr wird je Wurzelkanal berechnet.
- Der provisorische Verschluss ist nicht Leistungsinhalt und wird mit GOZ 2020 berechnet.
- Der GOZ-Zuschlag 0110 für das Operationsmikroskop ist zusätzlich ansetzbar.
- Die Präparation der Zugangskavität (Trepanation) ist nicht Inhalt der Leistungsbeschreibung.
- Bei einer bereits avitalen Pulpa ist die Leistung nicht berechnungsfähig.

GOZ 2380

Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa

- Die Leistung beinhaltet die Entfernung der gesamten avitalen Milchzahnkronenpulpa und die dauerhafte medikamentöse Abdeckung der freigelegten Wurzelpulpa am Wurzelkanaleingang.
- Die Leistung wird je Zahn berechnet.
- Die provisorische oder definitive Versorgung der Kavität ist gesondert berechenbar.
- Die Mortalamputation an einem bleibenden Zahn wird analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.
- Wenn eine Wurzelkanalaufbereitung und Wurzelfüllung folgen, kann die Leistung nicht berechnet werden.

GOZ 2390

Trepanation eines Zahnes, als selbstständige Leistung

- Die Leistung kann an vitalen oder avitalen Zähnen erbracht und berechnet werden.
- Weitere endodontische Maßnahmen sind daneben berechnungsfähig.
- Ist der Zahn definitiv verschlossen und wird zur weitergehenden Wurzelkanalbehandlung oder zur Revisionsbehandlung wiedereröffnet, kann dies mit dieser Gebühr berechnet werden.
- Bei bereits freiliegendem Pulpenkavum oder bei pulpeneröffnenden kariösen Defekten kann die Leistung nicht berechnet werden.
- Die erneute Eröffnung einer temporär verschlossenen Trepanationsöffnung kann nicht berechnet werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

IKD (Mikroskopgestützte, binokulare intrakoronale/ intrakanaläre Diagnostik)

Die intrakoronale/intrakanaläre Diagnostik ist entscheidend für die Beurteilung und ergänzt die röntgenologische Untersuchung. Unter Verwendung eines OP-Mikroskops können beispielsweise zusätzliche Kanalstrukturen, Fremdmaterial, Frakturen der Zahnhartsubstanz, Risse und Sprünge erkannt und die Therapie exakt geplant werden.

Beschluss Nr. 50 des Beratungsforums

Anwendung OP-Mikroskop zur intrakoronalen und intrakanalären Diagnostik
Analog berechnungsfähig als alleinige endodontische Leistung oder neben Trepanation nach GOZ 2390

„Die operationsmikroskopische Untersuchung zur Feststellung intrakoronaler oder intrakanalärer pathologischer Veränderungen eines Zahnes ist nur berechnungsfähig als alleinige endodontologische Leistung oder neben der Trepanation nach GOZ-Nr. 2390. Weitere endodontologische Leistungen sind sitzungsgleich nicht berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Da eine analoge Berechnung von Zuschlägen nicht in Betracht kommt, halten der PKV-Verband und die Beihilfeträger unter Berücksichtigung der Bewertung der einschlägigen Zuschlagsposition nach der GOZ-Nr. 0110 die analoge Berechnung der GOZ-Nr. 2290 (höchstens zum 2,3-fachen Faktor) für angemessen.

In den Fällen, in denen trotz der o. g. Veränderungen des Wurzelkanalsystems in gleicher Sitzung eine Wurzelkanalbehandlung durchgeführt wird, ist die Anwendung des OP-Mikroskops in dieser Sitzung mit der Berechnung der GOZ-Nr. 0110 (als Zuschlagsleistung zu den GOZ-Nrn. 2360, 2410 und 2440) abgegolten und darf nicht zusätzlich analog berechnet werden."

GOZ 0110

Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei den Leistungen nach den Nummern 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170

- Der Zuschlag ist je Behandlungstag nur einmal und nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.
- Der Zuschlag kann nur zu den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Gebührennummern berechnet werden.
- Die Anwendung einer Lupenbrille kann mit diesem Zuschlag nicht berechnet werden.

Beschluss Nr. 1 des Beratungsforums

GOZ Nr. 0110 nur neben den in der GOZ abschließend aufgeführten Leistungen, keine analoge Berechenbarkeit der GOZ Nr. 0110

„Der Zuschlag für die Anwendung des Operationsmikroskops ist nur für die in der GOZ-Nr. 0110 abschließend aufgezählten Gebührenpositionen berechnungsfähig. Eine analoge Anwendung dieser Zuschlagsposition oder anderer GOZ-Positionen für die Verwendung des Operationsmikroskops bei anderen als den in GOZ-Nr. 0110 bezeichneten Leistungen kommt nicht in Betracht. Wird eine nicht zuschlagsfähige Leistung erbracht, die aufgrund von darzulegender Schwierigkeit oder Zeitaufwand den Einsatz des Operationsmikroskops erfordert, kann dies mittels der §§ 5 bzw. 2 GOZ abgebildet werden."

GOZ 2400

Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals

- Die Leistung ist je Wurzelkanal höchstens zweimal je Sitzung berechenbar.
- Die Gebühr kann in jeder weiteren Sitzung erneut höchstens zweimal je Wurzelkanal angesetzt werden.
- Für röntgenologische Längenmessungen kann die Gebühr nicht berechnet werden (GOÄ 5000 ff.).

GOZ 2410

Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen

- Die Leistung ist je Kanal berechenbar.
- Ist eine weitere Sitzung erforderlich, kann die Leistung nur bei Vorliegen anatomischer Besonderheiten erneut berechnet werden und ist bei der Rechnungslegung zu begründen.
- Insgesamt kann die Leistung nur zweimal je behandeltem Wurzelkanal berechnet werden.

- Die Gebühr wird auch bei einer retrograden Aufbereitung des Wurzelkanals angesetzt.
- Einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente sind im Zusammenhang mit dieser Leistung gesondert berechnungsfähig.
- Der GOZ-Zuschlag 0110 für das Operationsmikroskop ist zusätzlich ansetzbar.
- Für die Verwendung des Lasers kann der GOZ-Zuschlag 0120 berechnet werden.
- Die Leistung ist bei einer Revisionsbehandlung erneut je Kanal berechenbar.
- Die Entfernung von vorhandenem definitivem Wurzelfüllmaterial ist nicht Bestandteil dieser Gebührennummer.

Beschluss Nr. 10 des Beratungsforums

Erhöhter Aufwand bei Dentikeln, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen, Stufen etc. im Kanal sowie das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanaleingänge nur nach § 5 Abs. 2 berechnungsfähig

„Das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanaleingänge und das Überwinden natürlicher Hindernisse bei der Aufbereitung des Wurzelkanals (Dentikel, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen etc.) sowie natürlicher oder iatrogener Stufen stellen keine selbstständigen, analog zu berechnenden Leistungen dar, sondern sind mit der Grundleistung unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 der GOZ zu berechnen."

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Entfernung nekrotischen Pulpengewebes

Beschluss Nr. 9 des Beratungsforums

Die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes vor der Wurzelkanalaufbereitung ist analog berechnungsfähig

„Die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes vor der Aufbereitung des Wurzelkanals stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2360 (Vitalexstirpation) für angemessen."

GOZ 0120

Zuschlag für die Anwendung eines Lasers bei den Leistungen nach den Nummern 2410, 3070, 3080, 3210, 3240, 4080, 4090, 4100, 4130, 4133 und 9160

- Der Zuschlag ist nur einmal je Behandlungstag und nur neben einer der oben abschließend aufgeführten Leistungen ansatzfähig.
- Der Zuschlag beträgt 100 von Hundert des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nicht mehr als 68 Euro.
- Stellt der Einsatz eines Lasers eine selbständige, in der GOZ nicht beschriebene Leistung dar, so ist eine analoge Bewertung angezeigt.

GOZ 2420

Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal

- Die Gebührennummer wird je Kanal und Sitzung, unabhängig von der Anzahl der Anwendungen, berechnet.
- Eine einfache Spülung des Wurzelkanals erfüllt den Leistungsinhalt nicht.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Spülprotokoll

Aufwendige Spülungen, die auf der Grundlage eines wissenschaftlichen, leitlinienbasierten Spülprotokolls erfolgen, sind nicht Leistungsinhalt der GOZ-Position 2420 (Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden).

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

PDT (Photodynamische Therapie)

Die Photodynamische Therapie stellt ein Verfahren dar, in dem aufeinander abgestimmtes, spezielles Laserlicht in Kombination mit Farbstoff die Bakterienbesiedelung im Wurzelkanal erheblich reduziert.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Ozonbehandlung zur Desinfektion

Eine hochwirksame Alternative zur konventionellen Reinigung der Wurzelkanäle ist der Einsatz von Ozon, da das reaktive Gas auch schwer zugängliche Stellen erreicht.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Endodontische Laserdekontamination

Die eigenständige Dekontamination und Sterilisation mittels Laser innerhalb einer endodontischen Behandlung ist abzugrenzen von der GOZ-Position 0120 (Zuschlag für die Anwendung eines Lasers bei den Leistungen nach den Nummern 2410, 3070, 3080, 3210, 3240, 4080, 4090, 4100, 4130, 4133 und 9160).

GOZ 2430

Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 2360, 2380 und 2410, je Zahn und Sitzung

- Voraussetzung für die Berechnung dieser Gebühr ist eine Leistungserbringung nach GOZ 2360 (Vitalexstirpation), GOZ 2380 (Mortalamputation der Milchzahnpulpa) oder GOZ 2410 (Wurzelkanalaufbereitung) in gleicher oder vorangegangener Sitzung.
- Die Leistung kann nur je Zahn, nicht je Kanal berechnet werden.
- Die Leistung wird je Sitzung berechnet und ist nicht auf eine bestimmte Anzahl beschränkt.
- Der provisorische Verschluss ist nicht Leistungsinhalt und wird mit GOZ 2020 berechnet.
- Erfolgt die medikamentöse Einlage nicht in Verbindung mit den Geb.-Nrn. 2360, 2380 oder 2410 GOZ, muss die Leistung analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.

GOZ 2020

Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität

- Die Leistung setzt für den vorübergehenden Verschluss einer vorhandenen Kavität ein speicheldichtes Material voraus.
- Die Gebühr kann auch im Zusammenhang mit der Vitalerhaltung der Pulpa anfallen.
- Die Leistung ist je Sitzung und Kavität berechnungsfähig.
- Die provisorische Kavitätenversorgung ohne weitere Maßnahmen kann mit dieser Gebühr berechnet werden.
- Die adhäsive Befestigung des speicheldichten Verschlusses kann zusätzlich mit GOZ 2197 berechnet werden.

GOZ 2440

Füllung eines Wurzelkanals

- Die Leistung wird je Wurzelkanal berechnet.
- Auch die retrograde Wurzelkanalfüllung ist mit dieser Gebühr berechenbar.
- Der GOZ-Zuschlag 0110 für das Operationsmikroskop ist zusätzlich ansetzbar.
- Der provisorische Verschluss ist nicht Leistungsinhalt und wird mit GOZ 2020 berechnet.
- Die Leistung ist bei einer Revisionsbehandlung erneut je Wurzelkanal berechenbar.
- Wird die Wurzelfüllung adhäsiv im Kanal befestigt, ist GOZ 2197 je Kanal zu berechnen.

Beschluss Nr. 11 des Beratungsforums

Außergewöhnlich hohe Materialkosten

„Mit den Gebühren der GOZ sind grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 3 GOZ alle Auslagen abgegolten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind – bezugnehmend auf das BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 (Az.: III ZR 264/03) – folgende Materialien zusätzlich berechnungsfähig:

- Oraqix® im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 0080
- ProRoot MTA® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440
- Harvard MTA OptiCaps® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440"

GOZ 2197

Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)

Beschluss Nr. 4 des Beratungsforums

Adhäsiv befestigte Wurzelfüllung

„Die GOZ-Nr. 2197 ist bei adhäsiver Befestigung der Wurzelfüllung neben der GOZ-Nr. 2440 zusätzlich berechnungsfähig."

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Entfernung von vorhandenem Wurzelfüllmaterial aus dem Wurzelkanal

Bei der Revision einer vorangegangenen Wurzelkanalbehandlung stellt die Entfernung des vorhandenen Wurzelfüllmaterials eine zumeist äußerst schwierige Maßnahme dar. Die Leistung ist nicht Bestandteil der GOZ-Position 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals).

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Entfernung eines Instrumentenfragmentes aus dem Wurzelkanal

Eine Instrumentenfraktur ist selten, kann jedoch besonders bei gekrümmten Wurzelkanälen auftreten. Die Entfernung des abgebrochenen Instrumentes erfordert ein hohes Maß an Präzision, da die Stabilität der Wurzel erhalten werden muss.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Verschluss eines atypisch weiten apikalen Foramens

Beschluss Nr. 6 des Beratungsforums

Der von der Wurzelfüllung getrennt durchgeführte Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina ist analog berechnungsfähig

„Der Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina unter Verwendung von MTA (Mineral Trioxid Aggregate) wird in den Fällen, in denen ohne apikalen Verschluss (Apexifikation) eine ordnungsgemäße Wurzelfüllung nicht möglich ist und insofern der apikale Verschluss eine nach Art, Material- und apparativem Einsatz selbstständige Leistung darstellt, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Um eine vollständige Aushärtung des MTA zu gewährleisten, sollte die Wurzelfüllung in einer folgenden getrennten Sitzung erfolgen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen."

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Verschluss von Wurzelkanalperforationen

Beschluss Nr. 7 des Beratungsforums

Verschluss von Perforationen innerhalb des Parodontiums ist analog berechnungsfähig

„Der Verschluss innerhalb des Parodontiums gelegener Perforationen des Wurzelkanalsystems stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen."

GOZ 2195

Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o. Ä. zur Aufnahme einer Krone

- Die Leistung setzt die Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit einem Schraubenaufbau oder einem Glasfaserstift oder einem ähnlichen Stiftsystem mit Verankerung im Wurzelkanal voraus.
- Dieser Leistung folgt in der Regel die Überkronung des Zahnes.
- Die Leistung ist je Zahn nur einmal berechnungsfähig.
- Die Kosten für die Verankerungselemente können gesondert berechnet werden.
- Der GOZ-Zuschlag 0110 für das Operationsmikroskop ist zusätzlich ansetzbar.
- Die adhäsive Befestigung des Stiftes wird mit GOZ 2197 berechnet.
- Eine Aufbaufüllung nach GOZ 2180 oder die dentinadhäsive Aufbaufüllung in Mehrschichtrekonstruktion (Analogberechnung) sind zusätzlich berechenbar.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Provisorische Stiftverankerung bereits vorhandener Kronen

Beschluss Nr. 43 des Beratungsforums

Analog berechnungsfähig

„Die provisorische Verankerung von bereits vorhandenen definitiven oder provisorischen Kronen auf frakturierten, aber erhaltungswürdigen Zähnen mit reversiblen Stiftaufbauten im Rahmen einer endodontischen Versorgung ist analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2270 (Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung) für angemessen."

Fazit

Umfangreiche endodontische Behandlungen sind kostenintensiv. Bei privat versicherten Patienten besteht an und für sich keine Verpflichtung, einen privaten Heil- und Kostenplan zu erstellen, außer die voraussichtlichen Laborkosten überschreiten einen Betrag von 1.000 Euro (GOZ § 9 Abs. 2). Die Patienten sollten dennoch darauf hingewiesen werden, dass das Einreichen eines Kostenplanes beim Kostenerstatter empfehlenswert ist.



MANUELA KUNZE
Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

ANZEIGE

Dental News
jetzt auf WhatsApp

JETZT anmelden und nichts mehr verpassen!
WhatsApp

Aktuelle Nachrichten und Informationen direkt auf dein Smartphone – *egal wo!*



OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29 · 04229 Leipzig · Deutschland · Tel.: +49 341 48474-0 · info@oemus-media.de